RUNDSCHREIBEN

RS 2019/422 vom 16.08.2019

Spitzenverband

DVKA Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland

Soziale Sicherheit der Rheinschiffer

Themen: Europa/Internationales
Staaten: EU-/EWR-Staaten und die Schweiz

Kurzbeschreibung: **Die generelle Vereinbarung nach Artikel 16 VO (EG) 883/2004 über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer vom 23.12.2010 („Rheinschiffer-Vereinbarung") gilt seit dem 01.09.2018 auch in Bezug auf Liechtenstein.**

Ihre Ansprechpartner:
Referat Anwendbares Recht Ausnahmevereinbarungen/ Versicherungsdienste International
Abt. DVKA
Tel.: +49 228 9530-445
ausnahmevereinbarung@dvka.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 2012/14 vom 09.01.2012 informierten wir darüber, dass die Mitgliedstaaten der Zentralen Verwaltungsstelle für die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer („CASS"), Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande, auf der Grundlage des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit eine generelle Vereinbarung für das an Bord eines Binnenschiffes auf dem Rhein arbeitende fahrende Personal getroffen haben.

Danach gelten abweichend von den allgemeinen Regelungen zum anwendbaren Recht für Personen, die ihre Berufstätigkeit als fahrendes Personal an Bord eines auf dem Rhein fahrenden Schiffs ausüben, das Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet das Unternehmen oder die Gesellschaft ansässig ist, das bzw. die als Betreiber des Schiffes in der Rheinschifffahrtszugehörigkeitsurkunde eingetragen ist.

Die generelle Vereinbarung ist ab dem 01.04.2012 auch in Bezug auf die Schweiz anzuwenden (s. Rundschreiben 2012/190, Ziffer 2.6 vom 20.04.2012).

Nun informierte die CASS darüber, dass die generelle Vereinbarung ab dem 01.09.2018 auch im Verhältnis zu Liechtenstein anzuwenden ist.

Für die Ausstellung der Bescheinigungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (A1-Bescheinigungen) auf Grundlage der generellen Vereinbarung ist

- bei Anwendung der schweizerischen Rechtsvorschriften die zuständige Ausgleichskasse für die Alterssicherung und
- bei Anwendung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften die AHV-IV-FK Anstalten

zuständig. Bitte verweisen Sie bei Anfragen betroffener Personen auf diese Stellen.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband